

Wo liegt der Fehler?

Autor(en): **Bein, Hugo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **28 (1957)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-808954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Auszahlung der AHV-Rente an Anstaltsinsassen

Die Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung setzte sich kürzlich mit dieser Frage auseinander, die vor allem die Verwalter von Altersheimen interessieren dürfte. Sie gibt eine Darstellung der Gerichtsentscheide und der anschliessenden Diskussion wieder:

Mit seinem Entscheid vom 4. Oktober 1956 bestätigte das Eidg. Versicherungsgericht seine Praxis, dass die Rente, welche einem in einer Anstalt versorgten, von der Öffentlichkeit unterstützten Bezüger zusteht, an die unterstützende Fürsorgebehörde auszuzahlen ist, unter Vorbehalt der Ausrichtung eines angemessenen Taschengeldes.

Es handelt sich um einen in Basel tätig gewesenen Hilfsarbeiter, der von der Ausgleichskasse Basel-Stadt eine monatliche, 60 Franken betragende, einfache Altersrente bezieht. Seit Dezember 1954 weilt er in einem bernischen Altersheim und wird vom Heimatkanton Bern unterhalten. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern hatte die Ausgleichskasse ersucht, künftig ihr die Rente auszuzahlen. Die kantonale Ausgleichskasse Basel-Stadt widersetzte sich einer solchen Auszahlung und wies auf Ziffer 491 der Rentenwegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung hin, die folgenden Wortlaut hat:

«Dem mündigen Rentenberechtigten ist die Rente grundsätzlich persönlich auszuzahlen. Dies gilt auch dann, wenn der mündige Berechtigte sich in einer öffentlichen Anstalt befindet (Altersheim, Spital, Gefängnis usw.)...»

Die baselstädtische Rekurskommission hiess die Beschwerde gut. Die Ausgleichskasse richtete eine Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht. Sie wurde vom Bundesamt für Sozialversicherung unterstützt.

Das Eidg. Versicherungsgericht wies aber die Beschwerde ab, sprach sich also für die Auszahlung der Rente an die Anstaltsleitung aus, und zwar mit ausführlicher Begründung.

Diesen Entscheid bezeichnet M. GR. im «Volksrecht» vom 4. Dezember 1956 als unverständlich. Der Einsender findet, Zweck der AHV sei, den durch die wirtschaftlichen Folgen des Alters in Not geratenen Mitbürgern die Demütigung zu ersparen, welche die Abhängigkeit von der Armenpflege mit sich bringt. Wenn Armengenössigkeit allein den Verlust der Verfügungsgewalt über die AHV-Rente auslöste, so wäre die AHV für alle Bürger, welche sich keine zusätzlichen Mittel für ihren Lebensunterhalt im Alter erübrigen können, eine reine Subvention an die Armenhäuser und deren Beitragspflicht an die AVH einfach eine zusätzliche Armensteuer. Es sei ein grosser Unterschied, ob ein Anstaltsinsasse vom Anstaltsleiter wöchentlich oder monatlich sein Taschengeld in Emp-

fang nehmen und dafür noch danken müsse, oder ob er von seiner wohlverworbene AHV-Rente einen Teil seiner Anstaltskosten bezahlen und einen Teil seiner Rente behalten kann. Psychologisch sei es für den Anstaltsinsassen sehr wertvoll, dass er dieses Entscheidungsrecht habe. In den meisten Fällen würde ein solcher Insasse nichts dagegen haben, einen angemessenen Teil seiner Rente an die Unterhaltskosten zu bezahlen. Schlimmstenfalls bestehe immer noch die Möglichkeit, dass die Ausgleichskasse die Rente direkt an die Anstalt anweise. Zu Ehren der zürcherischen Armenbehörde könne gesagt werden, dass hier die bernische Praxis nicht durchgeführt werde. Nur in Fällen von Trunksucht, Geistesschwäche oder wenn der Rentner aus andern Gründen zur Verwaltung seiner Rente unfähig ist, oder wenn er sich weigert, aus der Rente einen Beitrag an seinen Lebensunterhalt zu leisten, wird die Rente direkt an die Anstalt angewiesen. Bisher habe auch die zürcherische kantonale Rekurskommission diese Praxis geschützt und Art. 76 der VV zur AHV immer sehr einschränkend ausgelegt.

Im Gegensatz zu diesen Erwägungen des Einsenders im «Volksrecht» betrachten wir — d. h. der Verfasser dieses Artikels in der Arbeitgeber-Zeitung — den Standpunkt des Eidg. Versicherungsgerichtes als zutreffend. Wenn schon jemand von der öffentlichen Hand in einer Anstalt unterstützt wird, so darf der Staat beanspruchen, dass er nicht zweimal zahlen muss. Die AHV-Renten an den Uebergangrentner bestehen ja ganz und an Teilrentner mit niedrigem Einkommen zum grössten Teil aus Sozialbeiträgen. Das Taschengeld soll nicht angetastet werden und dank der AHV-Rente sogar eine gewisse Erhöhung erfahren. Die Arbeit einer Anstaltsleitung und die gleichmässige Behandlung aller Insassen wird aber ausserordentlich erschwert, wenn ein Teil davon regelmässig noch eine AHV-Rente zur freien Verfügung erhält, wobei es dem Bezüger anheimgestellt bleibt, der Anstaltsleitung einen ihm gut scheinenden Teil abzuliefern. Die Lage ist ähnlich wie in Ferienkolonien, wenn einzelne Kinder ständig von zu Hause Päcklein und zusätzliches Taschengeld erhalten. Gerade der hier vom Eidg. Versicherungsgericht entschiedene Tatbestand zeigt, wie richtig die Praxis des Eidg. Versicherungsgerichtes ist, handelt es sich doch nach dem Tatbestand um einen chronischen Alkoholiker, der unter anderem laut Strafregisterauszug in den Jahren 1941 und 1947 wegen Trunkenheit vom Polizeigericht Basel-Stadt gebüsst worden war, und von dem der Verwalter des Altersheimes erklärte, dass er sich heute gut bewähre, aber wohl wieder auf Abwege käme, wenn er eine Rente zur freien Verfügung hätte.

Wo liegt der Fehler?

«Von allen Fehlern ihrer Kinder müssen Vater oder Mutter oder Erzieher den Grund in sich selbst suchen». Das ist hart geurteilt, trifft aber den Nagel auf den Kopf. Wir meinen zwar nicht, dass alle Untugenden des Kindes ausschliesslich bei den Erziehern liegen. Das scheinbar harte Wort des grossen Erziehers aus Pestalozzis Zeiten will mehr betonen, dass Fehler und Untugenden zuerst in sich selbst gesucht werden sollen. Wer mit gutem Willen und mit aller Unparteilichkeit diesem Grund-

satz folgt, der ist schon auf halbem Wege, ein guter Erzieher zu werden. Vom Bettler bis hinauf zum König: Ueberall werden die Gründe mancher Erziehungslücke und -tücke und natürlich die eigenen Fehler erst recht bei andern und niemals bei sich selbst gesucht. So wird auch die Schuld der Unfolgsamkeit von den Eltern ohne weiteres dem Kinde angekreidet. Aber mit ein klein wenig Nachdenken findet jeder, dass gar oft ein Fehler des Kindes in ihm selbst liegt. Eine einfache Frage, die

keiner Antwort bedarf: Hast Du nicht schon oft beobachten können, dass ein sehr unfolgsames Kind andern willig und ohne Widerstand gehorcht? Hast Du noch nie festgestellt, dass Dein Bub bei Herrn Lehrer XY als Frechdachs gilt und nichts lernt, während er bei Lehrer AB willig und tüchtig ist und mit der Arbeit leicht vorankommt? Das sind keine Zufälligkeiten. Herr XY hat vielleicht seine Pflicht mit der Stundenuhr recht getan, aber sein Kollege Lehrer AB lehrte nicht nur mit dem Kopf: auch sein Herz war ständig mit im Spiel.

Und noch ein Beispiel:

Frau L. behauptet, «Trudi ist hochnäsiger und folgt gar nicht mehr; besser es hätte Hosen an, denn es ist ja doch ein Bub». Wir fragen Trudi dies und das und erhalten klaren und guten Bescheid. «Wissen Sie, seit Mutter eine Tanzstunde besuchte, verlangt sie immer, dass ich einen tiefen Knicks mache, wenn ich eintrete. Ist denn das nicht blöd?»

Von solchen Menschen sollte verlangt werden, dass sie die Ursachen der Kinderfehler mit einer Lupe in sich selbst zu suchen haben. Aber wer vermag das? Wer schlechterdings nie Unrecht haben kann, wer lieber die Kinder für Dummköpfe und Bösewichte erklärt, solch ein «Erzieher» ist zur Erziehung völlig unfähig. — Da kam kürzlich eine biedere Mutter mit ihrem Schützling daher und erklärte, welche furchtbaren Fehler dieser habe. Frage: Warum hat er sie noch? Ist nicht die Abgewöhnung eine Hauptaufgabe der Erziehung? Wenn diese Abgewöhnung in sechs Jahren nicht gelang, ist nicht zu prüfen, ob der Grund allein beim Kinde, oder ob er etwa bei den Eltern selbst zu suchen ist? Oder handelt es sich um eine Erb-anlage? Dann ist natürlich jede Erziehung so lange verunmöglicht, solange die Grundanlagen nicht klarliegen. Hier zeigt es sich, dass aus einem Tannenast kein Eichenstab geschnitzt werden kann. Auch die Erziehung hat enge Grenzen.

Du hast Robert seit seiner Geburt und er ist immer noch lügenhaft? Hast Du ihn fühlen lassen, dass Du die Mutter, er jedoch immer noch ein Kind ist? Hast Du Dir auch die Mühe genommen, seine Aussagen immer vor ihm zu prüfen und hast Du Robert wirklich beschämt, wenn Du ihm Lügen nachweisen konntest? Es ist nicht genügend, dass man die Lüge aufdeckt und dabei ein Sprüchlein hersagt, etwa: Wer lügt, der stiehlt! Oder: Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht usw. Es hängt nicht von Sprüchlein, es hängt vom Tone ab, mit dem man zum Kinde spricht. Wer Ohren hat zu hören, der höre! Der Ton, mit dem zu jungen Leuten gesprochen wird, der Ton, das Wort, die Silbe müssen die Seele des Kindes treffen. Lange Reden können literarischen Wert haben — in der Erziehung gilt und wirkt und belebt nur die Kürze. Aber das kurze Wort soll weder schüchtern noch theatralisch oder gar gebieterisch klingen. Das Kind soll vielmehr aus Ton und Gebärde verspüren, dass uns eine innere Not zu einem scharfen Tadel gezwungen hat.

Ein Beispiel aus jüngster Erfahrung: Vater Sch. liest während des Essens die Zeitung; nachher legt er sich aufs Sofa, wo die schöne, handgestickte Decke seiner Frau lockt: «Nur ein Viertelstünd-

chen!» Vor dem Hinlegen wird jedoch Heini noch scharf angefahren, er solle ernsthaft arbeiten, er müsse ein ganz anderes Zeugnis heimbringen, er sei ein Faulpelz und habe die Wurst zum Essen gar nicht verdient. Dabei weiss Heini, wie oft der Vater über seine blöde Arbeit des «Zahlenbeigens» schimpft. Er weiss genau, wie der Vater manchmal faustdick lügt, dass er abends manchmal weggeht, um einen kranken Freund zu besuchen, dass er jedoch in der ersten Wirtschaft verschwindet. Wird Heini dabei nicht tagtäglich das schlimmste Beispiel vorgelebt? Das ist doch wahrlich die unvernünftigste Erziehung. Hand aufs Herz! Wer hat in diesem oder jenem Sinne nicht schon unvernünftig erzogen? Wer nur über Tücke, Bosheit und Unarten seiner Kinder erzählt, der ist uns zum vornehieren verdächtig. Alle diese Eigenschaften (zu deutsch: Untugenden) sind meistens im Herzen des Vaters oder der Mutter auch zu entdecken. Und wie manche Untugend sitzt überhaupt nur in der Einbildung der Eltern, die ein Goldkind haben wollen. Sie übersehen dabei, dass viele der sogenannten Untugenden nur notwendige Eigenschaften der Kindheit sind. Viele Eltern erwarten Früchte, wo nicht einmal eine Blüte war. Wer kennt nicht Wunschträume der Eltern: das Kind soll es einmal in jeder Hinsicht viel besser haben. Das ist recht und schön, wenn die gleichen Eltern nicht müde werden, vor das Besserhaben das Besserwerden zu stellen. Unsere Kinder sollen es besser haben — sie haben es auch besser, wenn sie richtig erzogen werden. Es hat einmal ein Erzieher erzählt, dass es nicht möglich sei, für alle Kinderfüsse mit den gleichen Leisten Schuhe anzufertigen. Wenn der Leisten nicht passe, ob dann vom Füsslein etwas abzuschneiden oder etwas hinzu-zu setzen sei? Das war ein kluges Wort. Wie jedes Kind seine eigene Form des Fusses hat, so hat auch jedes seinen eigenen Charakter. Max begreift die französischen Sprachregeln nur mit riesiger Mühe; hingegen ist er im Rechnen der beste Schüler. Karl dagegen erfasst die französische Formenwelt spielend, im Rechnen aber ist er eine Null. Sollen Max und Karl in beiden Fächern dieselben Fortschritte machen? Ist das nicht ein törichter Gedanke? Aber den törichten Gedanken kann nur die Einsicht beheben, dass Französisch und Mathematik zwei Paar Stiefel bedeuten.

Was wir oft mit Faulheit bezeichnen, ist in Wirklichkeit ein Unvermögen, denn: «Der eine hat die, der andere andere Gaben». Der Anfang aller Weisheit ist die Selbsterkenntnis. Darum, bevor Du tadelst, bevor du strafst, prüfe zuerst Dich. Dann wirst Du Dein Kind schonend nachsichtig behandeln; das Herbe und Bittere Deiner Vorwürfe wird weicher, erträglicher. Das Finstere in Deinem Gesicht wird sich verlieren und heller werden, Dein rasch aufflammender Zorn wird sofort gedämpft. Und dafür wird Dir reichster Lohn, denn Du wirst Vertrauen und Liebe erhalten. Vertrauen selbst dort, wo Kinder (wie Erwachsene) gewisse Geheimnisse am tiefsten verbergen.

Glücklich erziehen hat niemand in seiner Macht; Wohl dem, der nur sich selber treu ist.

Hugo Bein